

II - 570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1930 - 01 - 23

No. 361A

A N T R A G

der Abgeordneten GRAF, Dr. KEIMEL  
und Genossen

betreffend Bundesgesetz über die Stärkung der mittelständischen  
gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Mittelstands-  
gesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXXXX über die Stärkung der  
mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien  
Berufe (Mittelstandsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf:

a) mittelständische gewerbliche Unternehmen

Mittelständische Unternehmen sind solche, die den Kammern  
der gewerblichen Wirtschaft angehören und die hinsicht-  
lich der Zahl der Beschäftigten, der Höhe des Umsatzes,  
der Kapitalausstattung und der Stellung am Markt als kleine  
oder mittlere Unternehmen anzusehen sind und in denen  
der Eigentümer oder Miteigentümer als Unternehmer einen  
wesentlichen Teil der Leitungsfunktionen selbst ausübt.

b) freie Berufe

Mitglieder der Ärztekammern, der Ingenieurkammern, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Notariatskammern, der Österreichischen Apothekerkrakammer, der Österreichischen Dentistenkammer, der Österreichischen Patentanwaltskammer, der Rechtsanwalskammern und der Tierärztekammern sowie sonstige Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1972 erzielen.

Zweck

§ 2. Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Stärkung der Funktionen des Mittelstandes in der Sozialen Marktwirtschaft, durch die Gewährleistung einer für den Wettbewerb unerlässlichen Vielzahl von mittelständischen Unternehmen und freien Berufen, um deren entscheidenden Beitrag zu einem qualitativ ausreichenden Angebot an Waren und Dienstleistungen, zur Verbesserung der Nahversorgung der Bevölkerung und zu einer Vielzahl an Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sicherzustellen, sowie durch Förderung der Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern in mittelständischen Unternehmen.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) Gewährleistung eines leistungsgerechten Wettbewerbes durch Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und Schutz vor Verdrängungswettbewerb durch marktstarke Unternehmen.
- b) Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und Unternehmen bzw. Einrichtungen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.
- c) Erleichterung der Gründung und Übernahme mittelständischer Unternehmen sowie der Aufnahme und Übernahme freiberuflicher Tätigkeit.
- d) Sicherung der Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen durch entsprechende Berücksichtigung in der staatlichen Arbeitsmarktpolitik.

- e) Förderung der Errichtung und Sicherung von Ausbildungsplätzen in mittelständischen Unternehmen.
- f) Erleichterung der Bildung und Zuführung von Eigenkapital.
- g) Förderung von Innovationen und der Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel.
- h) Bedachtnahme auf die Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit von österreichischen Waren und Dienstleistungen in der Steuer- und Abgabenpolitik.
- i) Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit, insbesondere durch verstärkte Förderung der Eigenvorsorge.
- j) Förderung der Aus- und Fortbildung sowie der Umschulung von Unternehmern und Arbeitnehmern.
- k) Forschungstätigkeit in mittelständischen Betrieben.

#### Förderungsgrundsätze

- § 3. (1) Der Bund hat bei der Vollziehung von Bundesgesetzen sowie bei allen Planungen, Programmen und sonstigen Maßnahmen auf die Stärkung des Mittelstandes im Sinne dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen.
- (2) Soweit finanzielle Förderungen aus arbeitsmarkt- oder strukturpolitischen Gründen erforderlich sind, haben sie unter Wahrung der Eigenverantwortung und der Entscheidungsfreiheit der geförderten Personen und Unternehmen zu erfolgen. Dadurch soll insbesondere die Eigeninitiative angeregt und unterstützt werden.
- (3) Finanzielle Förderungen sind in der Regel von einer angemessenen Eigenleistung abhängig.

#### Förderung von Existenzgründungen

- § 4. (1) Der Bund unterstützt im Rahmen seiner Struktur- und Arbeitsmarktpolitik sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen die Neugründung und Übernahme mittelständischer

Unternehmen (§ 1 lit. a) sowie die Aufnahme und Übernahme freiberuflicher Tätigkeit (§ 1 lit. b), insbesondere durch Zinsen- und Annuitätenzuschüsse, Prämien und Haftungsübernahmen.

(2) Zu diesem Zweck hat der Bund insbesondere das Ansparen von Eigenkapital zur Gründung bzw. Übernahme mittelständischer Unternehmen sowie zur Auf- bzw. Übernahme freiberuflicher Tätigkeit zu fördern.

#### Abgeltung für Verwaltungsaufwand

§ 5. Der Bund hat den mittelständischen Unternehmen und freien Berufen (§ 1 lit. a) und b)) sowie vergleichbaren Dienstgebern den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einbehaltung und der Abfuhr der Lohnsteuer mit 2 % der ein behaltenen Lohnsteuer abzugelten.

#### Klarheit von Rechtsvorschriften

§ 6. Der Bundeskanzler hat dafür zu sorgen, daß die Bundesministerien bei der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Anordnungen die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften beachten.

#### Entlastung des Mittelstandes von Hilfstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung

§ 7. (1) Beim Bundeskanzler ist ein Beirat einzurichten, der Vorschläge für die Entlastung des Mittelstandes von gesetzlichen Verpflichtungen zu Hilfstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit Mitteilungen, Meldungen, Aufzeichnungen und Statistiken sowie Erteilung von Auskünften an Verwaltungsbehörden erstattet.

(2) Dieser Beirat ist paritätisch aus Vertretern der betroffenen Bundesministerien sowie Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der im § 1

- 5 -

lit. b genannten gesetzlichen Interessensvertretungen sowie des Österreichischen Arbeitersammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammenzusetzen.

(3) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beirates zu regeln.

#### Vergabe von öffentlichen Aufträgen

§ 8. (1) Mittelständische Unternehmen sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

(2) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändiger Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind auch mittelständische Unternehmen zur Abgabe von Angeboten einzuladen.

(3) Leistungen größerer Umfanges sollen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, in solche Teilleistungen unterteilt werden, daß diese auch von mittelständischen Unternehmen erbracht werden können.

(4) Soweit Aufträge an Generalunternehmer vergeben werden, sind diese vertraglich zu verpflichten, mit Subunternehmern die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren, wie sie zwischen dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer vereinbart wurden.

#### Erbringung öffentlicher Leistungen durch private Unternehmen

§ 9. (1) Der Bund als Träger von Privatrechten darf Arbeiten und Leistungen nur dann durch seine Dienststellen oder andere Einrichtungen des Bundes erbringen, wenn die Übertragung einer solchen Arbeit oder Leistung an private Unternehmen im öffentlichen Interesse nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zweckmäßig erscheint oder sich im Falle einer öffentlichen Ausschreibung keine privaten Unternehmen als Anbotsteller beworben

haben. Private Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind solche, die nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen.

(2) Die Bundesregierung hat alle drei Jahre dem Nationalrat einen Bericht über den Stand und die Möglichkeit der Erbringung öffentlicher Leistungen durch private Unternehmen vorzulegen, der insbesondere anzuführen hat:

- a) die Betriebe, die aus dem Eigentum des Bundes an private Unternehmen übertragen wurden;
- b) den Umfang der von den Dienststellen und Einrichtungen des Bundes erbrachten Arbeiten und Leistungen, bei denen eine Übertragung im Sinne des Abs. 1 erfolgte;
- c) Erfahrungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen;
- d) einen Überblick über jene Verwaltungsbereiche, in denen die Übertragung einer bisher vom Bund erbrachten Arbeit oder Leistung an private Unternehmen möglich und zweckmäßig ist.

#### Mittelstandsbericht

§ 10.(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe, und Industrie hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr über die Situation der mittelständischen Unternehmen, insbesondere nach Wirtschaftszweigen und Unternehmensgröße gegliedert, sowie über die vom Bund im Sinne dieses Bundesgesetzes getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen zu berichten. Dieser Bericht ist bis zum 15. Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

(2) Die zuständigen Bundesministerien können über Antrag der jeweiligen gesetzlichen Interessensvertretung der freien Berufe dem Nationalrat Bericht über diese betreffenden Fragen zuleiten.

- 7 -

Schlußbestimmung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 9. Abs. 2 die Bundesregierung, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Bundeskanzler, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des § 10 Abs. 1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der jeweils zuständige Bundesminister betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Abhaltung einer 1. Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen:

Sozial- wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß sich mehr als 70 % aller Österreicher zum Mittelstand zählen. Unabhängig von der jeweiligen beruflichen Position sind für diesen Begriff des Mittelstandes gewisse Wertvorstellungen und Verhaltensnormen wie Verantwortungsstreben, Vertrauen in die eigene Leistung, Selbständigkeit in der Arbeit, Eigentumsbildung kennzeichnend.

Das bedeutet, daß sich über den gewerblichen Mittelstand, die freiberuflich Tätigen und die Landwirtschaft hinaus eine wachsende Zahl von Arbeitnehmern mit dem Mittelstand identifizieren.

Diese Wertvorstellungen und Verhaltensnormen sind eine der Voraussetzungen für das Funktionieren der Sozialen Marktwirtschaft und damit eine der Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung.

Eine Stärkung des Mittelstandes sichert den für eine freie Gesellschaft notwendigen Pluralismus, führt zur Entfaltung der persönlichen Eigenverantwortung und festigt die Freiheit des Einzelnen ebenso wie die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung und die Freiheit der Konsumwahl. Gleichzeitig ist eine Stärkung des Mittelstandes mit einer Beschränkung von Zentralismus, Bürokratismus, Dirigismus und von wirtschaftlicher und politischer Machtzusammenballung verbunden.

Dieses Bundesgesetz über die Stärkung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Mittelstandsgesetz) ist Teil einer umfassenden Mittelstandspolitik der ÖVP, die neben der mittelständischen Wirtschaft, den freien Berufen und der Landwirtschaft auch große Teile der unselbständigen Erwerbstätigen einbezieht. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Leistungsfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe zu steigern. In der Folge werden weitere

- Vorschläge zur Erleichterung des Selbständigerwerbs, zur Verbesserung der Eigentumsbildung und zu einer grundlegenden Steuerreform von der Österreichischen Volkspartei präsentiert werden.
- Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Mittelstandsgesetzes und definiert den Mittelstand. Die österreichische Wirtschaft ist klein- und mittelbetrieblich strukturiert; rund 98 % der 230.000 gewerblichen Betriebe Österreichs haben bis zu 100 unselbständige Beschäftigte, fast 87 % weniger als 10 unselbständige Beschäftigte. Die mittelständischen Unternehmen werden nicht nur in quantitativer Hinsicht (Umsatz, Beschäftigte, Kapitalausstattung, Stellung am Markt) charakterisiert, sondern auch qualitativ dadurch, daß bei ihnen in der Regel der Unternehmer gleichzeitig Eigentümer bzw. Miteigentümer ist und einen überwiegenden Teil der Führungsfunktion in seiner Hand vereinigt.

Mit diesen Definitionsfragen hat sich auch die Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen "Klein- und Mittelbetriebe im Wachstumsprozeß", Wien 1973, auseinandergesetzt. Auch das Tiroler Mittelstandsförderungsgesetz vom 18.5.1977, LBGL.33/1977 verweist bei der quantitativen Abgrenzung auf den Stand der jeweiligen volks- und betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse.

Die mittelständischen Unternehmen bieten fast 2/3 der unselbständigen Beschäftigten Österreichs Arbeitsplätze und erwirtschaften jährlich rund 2/3 des Bruttonationalproduktes

Die freien Berufe umfassen nicht nur die in den gesetzlichen Interessensvertretungen organisierten Personen, sondern darüber hinaus alle selbständig Erwerbstätigen im Sinne des

- 10 -

Einkommensteuergesetzes 1972, wie z.B. Künstler, Graphiker, Journalisten etc. Die freien Berufe im engeren Sinn (Apotheker, Ärzte, Dentisten, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker) umfassen rund 31.500 selbständig Erwerbstätige und beschäftigen mehr als 33.000 Arbeitnehmer.

Zu § 2:

Die Soziale Marktwirtschaft ist jenes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, das die Werte Freiheit, Leistung, Privateigentum, Wettbewerb, Privatinitiative und soziale Gerechtigkeit betont. Das sind jene Wertvorstellungen, mit denen sich der Mittelstand identifiziert. Die Entfaltung und Stärkung der Leistungsfähigkeit des Mittelstandes ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft.

Wesentlich für die Funktionsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft ist eine Vielzahl von im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Die dezentralisierte Entscheidungs- und Produktionsstruktur sowie ein breit gestreutes Eigentum an Produktionsmitteln, wie es für die mittelständische Wirtschaft typisch ist, wirken ökonomischen und politischen Machtkonzentrationen entgegen. Durch die mittelständische Wirtschaft wird auch die Konsumfreiheit und die Vielfalt von Beschäftigungsmöglichkeiten nach unterschiedlichen Neigungen und Begabungen garantiert.

Die mittelständische Wirtschaft leistet durch ihre Problemlösungskapazität einen entscheidenden Beitrag zur Flexibilität im Strukturwandel, zur Krisenfestigkeit in Zeiten konjunktureller Abschwächung, zur Sicherheit von Arbeitsplätzen und zur Qualität der Ausbildung. Darüber hinaus ist der Leistungswille und die Leistungsbereitschaft von Arbeitnehmern in unternehmerischen Funktionen für die Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung.

- 11 -

Zweck des Mittelstandsgesetzes ist es daher, durch eine Stärkung des Mittelstandes die Funktionsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft zu garantieren, vor allem durch Rahmenbedingungen, die einen leistungsgerechten Wettbewerb ermöglichen, die Motivation für Leistung und Risikoübernahme verstärken und den Zugang zu unternehmerischer Tätigkeit erleichtern.

Die lit. a - k erfassen demonstrativ wesentliche Bereiche, in denen der Bund zur Stärkung des Mittelstandes beitragen kann (Wettbewerbsrecht, Zugangsförderung, Steuerrecht, Förderungsverwaltung, Sozialrecht).

### § 3:

Der in Absatz 1 festgelegte Förderungsgrundsatz bedeutet, daß künftig bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zielen des Mittelstandsgesetzes zum Durchbruch verholfen werden soll. Alle Planungen, Programme und Maßnahmen sollen daraufhin überprüft werden, welche Auswirkungen sie auf die mittelständische Wirtschaft haben und ob sie mit dem Zweck und den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes in Einklang stehen.

Die Förderungen, die aus arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Gründen gewährt werden, haben grundsätzlich unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit der geförderten Personen und Unternehmen zu erfolgen und dürfen nicht dazu führen, die wirtschaftliche oder die persönliche Unabhängigkeit des Einzelnen zu beeinträchtigen oder die eigene Initiative zu lähmen oder zu ersetzen. Staatliche Maßnahmen sollen nur subsidiären Charakter haben und können nur Hilfe zur Selbsthilfe sein.

### Zu § 4:

Die Zahl der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen ist während der vergangenen 25 Jahre um rund 1/3

- 12 -

zurückgegangen. Der Anteil der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen an den gesamten Erwerbstätigen Österreichs beträgt gegenwärtig 20,5 %.

Mehr Selbständige bedeuten mehr Freiheit und Lebensqualität. Wenn Österreich durch eine anpassungsfähige Volkswirtschaft sich im internationalen Wettbewerb behauptet, die sich rasch wandelnden und steigenden Bedürfnisse seiner Bevölkerung befriedigen und das Ziel einer höheren Lebensqualität in einer freien Gesellschaftsordnung erreichen will, braucht es nicht weniger, sondern mehr Selbständige.

Zu § 5 - 7:

Wenn heute das Hauptproblem der Klein- und Mittelbetriebe in einem Mißverhältnis zwischen Kapital- und Arbeitseinsatz und dem erzielten Ergebnis zu sehen ist, so nicht zuletzt deshalb, weil der Arbeitseinsatz zu einem immer höher werdenden Prozentsatz für betriebsfremde Zwecke geleistet werden muß. Mit dem Steigen der Gesetzesflut, mit der Bürokratisierung des Wirtschaftslebens, mit der Rücküberwälzung von Verwaltungsaufgaben von den Behörden auf die Betriebe, mit der Fülle von Aufzeichnungs- und Auskunfts-pflichten, mit der unbezahlten Einhebung von Beiträgen wird der Selbständige überfordert.

So sind im Bereich des Gast- und Schankgewerbes 27 verschiedene Abgaben zu entrichten; Lebensmitteleinzelhändler haben unter anderem 54 Gesetze und 63 Verordnungen zu beachten. Im Fleischhauergewerbe beträgt die Zahl der Kontrollen und Inspektionen bis zu 31 im Jahr, wenn man zusätzlich zu Steuer- und Gebietskrankenkkassaprüfung die Überprüfung durch den Arbeitsinspektor und Bezirkstierarzt, die monatliche Preiskontrolle, eine 2-3 mal jährliche Lebensmittelkontrolle sowie die Preiserhebungen durch Preisbehörden zusammenrechnet.

Gegenüber den Behörden und den Sozialversicherungsträgern hat der Unternehmer diese Verwaltungsarbeit gratis zu leisten.

- 13 -

Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und Bundesbetriebe leisten Verwaltungsarbeiten für andere Rechtsträger keineswegs zum Nulltarif. So behält der Bund beim Inkasso des nicht für ihn bestimmten Gewerbesteueranteils 6 % für seine Tätigkeit ein, die Gemeinden erhalten für ihre Mithilfe bei der Statistik eine finanzielle Entschädigung, die Krankenkassen stellen den Pensions- und Unfallversicherungsträgern für ihre Mitwirkung beim Inkasso 1,5 % und den Arbeiterkammern 3 % der Einnahmen in Rechnung, die Post kassiert für ihre Einhebung des Rundfunkentgeltes 4 %.

Im Interesse der Steigerung der Produktivität der Betriebe und ihrer Leistungen für die Volkswirtschaft, muß die ihnen aufgebürdete zunehmende Verwaltungsarbeit durch Vereinfachung der Vorschriften und Abbau überflüssiger bürokratischer Kontrollen eingeschränkt werden.

Ähnlich wie für Gebietskörperschaften soll auch für mittelständische Unternehmen und freie Berufe sowie vergleichbare Dienstgeber eine Abgeltung für Verwaltungsaufwand eingeführt werden. Ein Schritt in diese Richtung ist die Normierung eines 2 %-igen Entgeltes für die Verwaltungsarbeit im Zusammenhang mit der Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.

#### Zu § 8:

Für die Beschäftigungslage zahlreicher Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und der freien Berufe sind öffentliche Aufträge von erheblicher und wachsender Bedeutung. Durch eine stärkere Beteiligung mittelständischer Unternehmen am Auftragsvolumen der öffentlichen Hand kann ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung einer mittelständischen Wirtschaftsstruktur geleistet werden. Die Bestimmungen des § 8 sollen den Wettbewerb fördern und zur Gleichbehandlung der verschiedenen Unternehmensgrößenstufen führen. Insbe-

- 14 -

sondere sollten bei der Erbringung von Teilleistungen auch Angebote von Arbeitsgemeinschaften mittelständischer Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 9:

Die öffentliche Hand sollte nur dann Arbeiten und Leistungen privatwirtschaftlicher Art durch ihre Dienststellen oder andere Einrichtungen erbringen, wenn dies aus der Eigenart der Aufgabe heraus im öffentlichen Interesse liegt oder diese Arbeiten oder Leistungen nicht von Privaten besser und wirtschaftlicher erbracht werden können. Damit wird der Grundsatz der Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand festgelegt. Durch eine konsequente Durchführung dieses Grundsatzes könnte auch ein Entlastungseffekt für die öffentlichen Haushalte erreicht werden.

Zu § 10:

Der Mittelstandsbericht verpflichtet den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft regelmäßig dem Nationalrat zu berichten. Den Interessenvertretungen der freien Berufe wird ein Antragsrecht für Berichte der jeweils zuständigen Bundesministerien an den Nationalrat eingeräumt.